

BEKANNTMACHUNG

01.02.2018

Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Maxhütte-Haidhof für das allgemeine Wohngebiet „Pirkensee – südlicher Teil“

Mit Bescheid vom 19.01.2018, AZ: 3.2-FLP hat das Landratsamt Schwandorf die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für das allgemeine Wohngebiet „Pirkensee – südlicher Teil“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 32. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht einschließlich der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Maxhütte-Haidhof, Regensburger Straße 18, 93142 Maxhütte-Haidhof, Bauamt 1. OG (Zimmer-Nr. 103)

einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §§ 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Dienststunden Rathaus:

Mo – Fr	8:00 – 12:00	Mo und Mi	14:00 – 16:00	Di und Do	14:00 - 16:30
---------	--------------	-----------	---------------	-----------	---------------

Der barrierefreie Eingang ins Rathaus mit Zugang Aufzug befindet sich auf der Rückseite des Gebäudes; barrierefreier Zugang in das Auslegungszimmer besteht über Zimmer-Nr. 104.

Die 32. Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht einschließlich der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch auf dem Internetauftritt der Stadt Maxhütte-Haidhof unter <http://www.maxhuettenhaidhof.de/Wirtschaft-Bauen/Bau-und-Gewerbegebiete/Bauen-und-Planen-aktuell> bereitgestellt.

B E K A N N T M A C H U N G

Seite 2

01.02.2018

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Maxhütte-Haidhof geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Angeschlagen am: 05.02.2018



Dr. Susanne Plank
1. Bürgermeisterin